

Keine Innovation ohne Know-how

Mit einer neuen Richtlinie verbessert die EU den Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen.

von Stefan Kofler und Georg Huber



Geschäftsgeheimnisse und Know-how sind schützenswertes Gut. Eine neue EU-Richtlinie verbessert bald die Möglichkeiten zum Schutz.

Know-how und Geschäftsgeheimnisse sind wertvolle Ressourcen eines Unternehmens, die für Außenstehende schwer zugänglich und kaum imitierbar sind. Know-how und Geschäftsgeheimnisse bilden oft die Grundlage für unternehmerische Innovation, etwa in Form von Patentanmeldungen. Ihr Schutz ist daher ein wesentliches Moment, um Unternehmen Anreize zu innovativem Handeln zu bieten und dieses zu ermöglichen.

Grenzübergreifend

Mit der Richtlinie 2016/943 vom 8. Juni 2016 soll EU-weit ein Mindeststandard für den Schutz von Know-how und Geschäfts-

geheimnissen festgesetzt werden. Da diese Regelung nur einen Mindeststandard definiert, ist es den Mitgliedsstaaten freigestellt, einen weitergehenden Schutz einzuräumen. Die EU-Richtlinie ist bis zum 9. Juni 2018 umzusetzen. Bis dahin müssen die Mitgliedsstaaten jene Rechtsvorschriften in Kraft setzen, die den Mindestschutz gewährleisten.

Bislang gibt es in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhebliche Unterschiede beim Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen. Das voneinander abweichende Schutzniveau kann dazu führen, dass vor allem grenzüberschreitende und vernetzte Forschung & Entwicklung beeinträchtigt wird, weil Geschäftsgeheimnisse auch in Staaten gelangen könnten,

die nur ein sehr geringes Schutzniveau aufweisen. Ziel der Richtlinie ist die Beseitigung dieser Unterschiede und damit die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Keine Universal-Regelung

In Österreich besteht derzeit keine einheitliche, umfassende gesetzliche Regelung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Schutzvorschriften finden sich nur für spezifische, eng umschriebene Tatbestände in Einzelgesetzen. Beispielsweise enthält das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb eine Bestimmung über die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Mitarbeiter. Das Strafgesetzbuch

In Österreich besteht derzeit keine einheitliche, umfassende gesetzliche Regelung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Schutzvorschriften finden sich nur für spezifische, eng umschriebene Tatbestände in Einzelgesetzen.

wiederum stellt in § 123 das vorsätzliche Auskunftschaften und in § 122 die Offenbarung oder Verwertung eines Geschäftsgeheimnisses durch gesetzliche oder behördliche Aufsichtspersonen unter Strafe.

Klar definiert

Geschäftsgeheimnisse sind alle geheimen Informationen, die von kommerziellem Wert sind und die durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden. Offenkundige Tatsachen, allgemeines Branchenwissen oder Informationen, die ohne Schwierigkeiten beschafft werden können, stellen keine Geschäftsgeheimnisse dar. Unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses fallen sowohl Informationen technischer als auch kaufmännischer Natur, beispielsweise Erfindungen,

Bislang gibt es in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhebliche Unterschiede beim Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen.

Rezepturen, Entdeckungen, Zeichnungen, Designs, Preiskalkulationen, Produktions- und Bearbeitungsverfahren, Verträge, Angebote, Kundenlisten etc. Selbst Geschäftsstrategien und Ähnliches, die nur betriebsintern besprochen, aber nicht auf Papier oder Datenträgern festgehalten sind, können Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Weitreichendes Schutzpaket

Zukünftig sollen Geschäftsgeheimnisse vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung geschützt sein. Ein rechtswidriger Erwerb liegt dann vor, wenn sich jemand unbefugt Zugang zu Geschäftsgeheimnissen verschafft, sie sich unbefugt aneignet oder kopiert. Die Nutzung oder Offenlegung ist nicht nur bei rechtswidrigem Erwerb, sondern auch dann verboten, wenn gegen eine vertragliche Beschränkung, zum Beispiel eine Vertraulichkeitsvereinbarung, verstoßen wird. Auch ein gutgläubiger Erwerber

Zur Person



RA Dr. Stefan Kofler
Rechtsanwalt

Dr. Stefan Kofler ist Partner von Greiter Pegger Kofler & Partner RA mit Schwerpunkt gewerblicher Rechtsschutz (unlauterer Wettbewerb, Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- & Geschmacksmusterrecht), Bankrecht und Transportrecht. Er ist Lektor am WIFI. Stefan Kofler ist (Mit-)Autor zahlreicher Publikationen und Bücher wie „Handbuch CMR-Transportrecht“, „Kommentar zum UGB“ etc. Weitere Publikationen unter: www.lawfirm.at

UM NEUE MÄRKTE ZU EROBERN BRAUCHT ES VIEL MUT. UND GUTE BEGLEITER.

Wenn es um Fragen wie Ausfuhrgenehmigungen und Zollbestimmungen geht, stößt jeder schnell an seine Grenzen. Gut, dass es unser Experten-Team gibt. Deine Servicecenter in den Tiroler Bezirken.

Um die Geheimhaltung während des Gerichtsverfahrens zu gewährleisten, sollen Gerichte den Zugang zu Dokumenten auf bestimmte Personen beschränken können.

Zur Person



RA Dr.
Georg Huber, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Georg Huber ist Partner von Greiter Pegger Köfler & Partner RA mit Schwerpunkt IT-, IP-, Kartell-, Vertriebs- und Gesellschaftsrecht. Er ist Lektor am MCI Management Center Innsbruck, am WIFI und an der Donau Universität Krems. Georg Huber ist (Mit-) Autor zahlreicher Publikationen und Bücher wie „Handbuch Import- und Exportrecht“, „Die EU-Datenschutz-Grundverordnung“ etc. Weitere Publikationen unter: www.lawfirm.at

nutzt Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig, wenn er nachträglich erfährt oder fahrlässig nicht erkennt, dass sein Vormann die Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig erlangt hat.

Kein Exklusivschutz

Im Gegensatz zum Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterschutz gewährt der Schutz von Geschäftsgeheimnissen aber keine Exklusivrechte. Wenn jemand unabhängig vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses dieselbe Erfindung oder Entdeckung macht, kann er sie frei verwerten. Und auch das sogenannte „Reverse Engineering“ soll nicht vom Schutz umfasst sein. Nach der Richtlinie ist es erlaubt, durch Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts Geschäftsgeheimnisse zu erkunden und diese dann auch selbst zu nutzen. Ebenso wenig wird sogenanntes „Whistleblowing“ unterbunden. Die Aufdeckung eines Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit soll durch den Schutz der Geschäftsgeheimnisse nicht beeinträchtigt werden. Wenn ein Whistleblower in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen, kann ihm dies nicht unter Berufung auf ein zu wahrendes Geschäftsgeheimnis untersagt werden.

Zivilrechtliche Maßnahmen

Bei Verletzung von Geschäftsgeheimnissen besteht die Möglichkeit, Klage bei Zivilgerichten einzubringen. Die Klage hat den Zweck, ein gerichtliches Verbot der Nutzung oder Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse, des Herstellens, Anbietens oder der sonstigen Vermarktung oder Nutzung rechtsverletzender Produkte, deren Rückruf vom Markt, der Vernichtung oder Herausgabe von Unterlagen und der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zu erwirken. Auch vorläufige und vorbeugende Maßnahmen in Form einer einstweiligen Verfügung sind vorzusehen, damit für die Dauer des Gerichtsverfahrens die Nutzung bzw. Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses unterbunden werden kann.

Geheimhaltung als oberstes Gebot

Damit Geschäftsgeheimnisse auch während der Dauer eines Gerichtsverfahrens geheim bleiben, sieht die Richtlinie vor, dass die Parteien eines Gerichtsverfahrens, ihre Rechtsanwält-



© SHUTTERSTOCK.COM

te oder sonstigen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen und Sachverständige nicht befugt sind, Geschäftsgeheimnisse zu nutzen oder offenzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens fort und erlischt erst dann, wenn ein Geschäftsgeheimnis allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist.

Um die Geheimhaltung während des Gerichtsverfahrens zu gewährleisten, sollen Gerichte den Zugang zu Dokumenten auf bestimmte Personen beschränken können. Auch der Zugang zu Gerichtsverhandlungen kann eingeschränkt werden. Sofern Urteile veröffentlicht werden, können darin wiedergegebene Geschäftsgeheimnisse gelöscht oder geschwärzt werden.

Wiedergutmachung vorgesehen

Als Konsequenz für die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses sieht die neue Richtlinie Schadenersatz vor. Dieser soll nicht nur den tatsächlichen Schaden und den entgangenen Gewinn, sondern auch einen Ersatz für den immateriellen Schaden umfassen. Die Verjährungsfristen dürfen höchstens sechs Jahre betragen. +



**PACKEN
WIR'S AN!**

Robert Jung und Stephanie Fritz
Dein Team für Außenwirtschaft
Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL